

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen von Boniversum

1. Geschäftszweck

Die Creditreform Boniversum GmbH, Neuss, (Boniversum) ist ein Unternehmen der Creditreform-Gruppe. Boniversum unterhält einen Datenpool, der nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit aufgebaut ist. Die Mitglieder erhalten Informationen über Konsumenten, die für sie im Rahmen einer Geschäftsbeziehung ein wirtschaftliches oder finanzielles Risiko darstellen, und liefern soweit möglich im Gegenzug Informationen in diesen Datenpool ein.

1.1. Nutzerkreis

Nutzer können alle Unternehmen sein, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben, z. B. Banken, Versicherungen, Finanzdienstleister, Einzelhändler, Telekommunikationsgesellschaften, Versandhandelsunternehmen, Kreditkartenfirmen, Energieversorger etc.

1.2. Treuhänderische Datenhaltung

Die Daten der Mitglieder werden im Boniversum Datenpool von Boniversum treuhänderisch und vertraulich verwaltet. Boniversum nutzt die Daten ausschließlich für die Zwecke des Boniversum Datenpools. Eine Verwendung der Daten aus dem Boniversum Datenpool für Marketingzwecke (Adressverkauf/-vermietung) ist ausgeschlossen.

Sofern Boniversum personenbezogene Daten ausschließlich für einzelne Mitglieder verarbeitet, die nur von diesem Mitglied eingesehen und abgerufen werden können (sog. Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 EU-DSGVO), wird Boniversum entsprechende Weisungen dieses Mitglieds und die Maßgaben des Bundesdatenschutzgesetzes beachten.

Boniversum gewährleistet die Durchführung der nach Art. 32 EU-DSGVO zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen; Boniversum übernimmt insbesondere die in Art. 32 EU-DSGVO vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen wie z. B. Maßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugang, unbefugter Nutzung, unbefugter Veränderung der Daten etc.

Boniversum wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für diese Mitglieder nur Personal einsetzen, dass auf das Datengeheimnis nach Art. 5 Abs. 1f EU-DSGVO gesondert verpflichtet wurde.

2. Prinzip der Gegenseitigkeit

2.1 Datenlieferung / Datenzugriff

Das Prinzip der Gegenseitigkeit besagt, dass jedes Mitglied nur die Art Daten in der CONSUMER-Auskunft erhält, die auch eingeliefert und nachfolgend aktualisiert werden. Ein Mitglied, das nur Negativdaten liefert (CONSUMER Plus), ist folglich auch nur zur Nutzung von Negativdaten im Datenpool berechtigt. Ein Mitglied, das Positiv- und Negativdaten einliefert (CONSUMER Premium), erhält im Gegenzug sowohl Positiv- als auch Negativdaten aus dem Datenpool.

Liefert ein Mitglied keine eigenen Zahlungsinformationen (CONSUMER Kompakt), dann hat das Mitglied Zugriff nur auf die öffentlichen Daten außerhalb des Datenpools der anderen Mitglieder.

2.2 Nutzung von CONSUMER Kompakt

Für Nutzer von CONSUMER Kompakt (keine Lieferung von Zahlungs-informationen) gelten die Abschnitte zur Datenlieferung (1.2, 3.1, 3.2, 4, 5.6 und 7.1) dieser AGB entsprechend nicht.

3. Beschreibung des Datenbestandes

Der Datenbestand der CONSUMER-Auskunft beinhaltet Daten aus Drittquellen und Daten, die von den Mitgliedern eingemeldet werden.

Daten aus Drittquellen bestehen aus Daten aus den öffentlichen Schuldnerverzeichnissen, Inkassodaten, Auskunftsdaten, Beteiligtendaten, Telefon- und Straßendaten und GeoDaten.

Aus dem Kreis der Mitglieder werden Zahlungserfahrungen und Antragsdaten gemeldet. Die Daten der Mitglieder werden in negative und positive Daten unterschieden.

3.1. Negative Daten

Zu den negativen Daten zählen beispielsweise Informationen über die Schuldensumme, Verzugsdaten, Prozessdaten, Kartensperrungen, Beitragsrückstände, etc.

3.2. Positive Daten

Positive Daten umfassen z. B. Informationen über Kreditart, Kreditrahmen, Kontoeröffnungs- und Abschlussdaten.

4. Interessenabwägung gemäß EU-DSGVO

Die Datenmeldung durch das Mitglied erfolgt entsprechend EU-Datenschutz-Grundverordnung nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Mitglieds, eines Vertragspartners von Boniversum oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

5. Pflichten des Mitglieds

5.1. Zweckbindung bei der Datennutzung

Das Mitglied darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke oder für Zwecke Dritter ist ausgeschlossen. Insbesondere ist eine Weitergabe der Daten in unveränderter oder weiterverarbeiteter Form nicht gestattet.

5.2. Identitätsprüfung

Dem Mitglied obliegt in jedem Einzelfall die Prüfung der Identität zwischen der angefragten Person und derjenigen, für die Daten übermittelt werden. Boniversum hat im Regelfall keine eigenen Kenntnisse von der Existenz oder Identität der bei ihr gespeicherten Personen. Das Mitglied ist verpflichtet, aussagefähige Angaben zur Identifizierung der angefragten Person zu liefern. In Zweifelsfällen sind bei der Anfrage über die Angabe von Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort hinaus weitere individualisierende Angaben (z. B. Geburtsdatum) zu liefern.

Erkennt das Mitglied, dass die Identität zwischen angefragter Person und der Person, zu der Daten übermittelt wurden, im Einzelfall nicht gegeben ist, so besteht bezüglich der übermittelten Daten ein absolutes Nutzungsverbot.

5.3. Datenschutz

Creditreform Boniversum übermitteln eine Konsumenten-Auskunft nur dann, wenn das Mitglied ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO) glaubhaft darlegen kann. Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung von Kreditauskünften liegt beispielsweise vor, wenn das Mitglied mit seinem Kunden erstmals oder wiederholt in konkrete Geschäftsbeziehungen treten will, oder wenn die Kreditauskünfte zur Unterstützung geschäftlicher Entscheidungen (beispielsweise Durchsetzung von Forderungen, Ausübung von Leistungsverweigerungsrechten) im Rahmen bestehender Vertragsbeziehungen erforderlich sind.

Das Mitglied hat das Recht, sich die Konsumentenauskunft anzeigen zu lassen bzw. auszudrucken oder in maschinenlesbarer Form zu speichern.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt das Mitglied. Das Mitglied hat die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses je Anfrage mit einer Aufbewahrungsdauer von mindestens 5 Jahren aufzuzeichnen.

Das Mitglied gewährleistet, dass die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Zu diesem Zweck dürfen Creditreform Boniversum auf Anfrage die zu einer bestimmten Kundennummer vorliegenden Geschäftsunterlagen einsehen. Boniversum ist gemäß EU-DSGVO verpflichtet, nach der erstmaligen Beauskunftung einer Person eine DSGVO-Benachrichtigung zu versenden, wenn die Person nicht auf anderem Wege Kenntnis von der Speicherung ihrer Daten bei Boniversum hat.

5.4. Interpretation der Daten

Dem Mitglied obliegt die verantwortungsvolle Verwertung und Interpretation der gelieferten Daten im Sinne des schutzwürdigen Interesses der betroffenen Person.

Die Daten leisten dem Mitglied lediglich Unterstützung bei seiner Kreditentscheidung. Die CONSUMER-Auskunft liefert selbst keine Entscheidungen. Diese obliegen ausschließlich dem Mitglied im Rahmen seiner Entscheidungspolitik.

Der Datenbestand enthält auch mikrogeographische Daten (GeoDaten). Mit diesen Wohnumfelddaten und den darin enthaltenen statistischen Beschreibungen ist die Bewertung einer konkreten Person nicht verbunden.

5.5. Ablehnung eines Kunden

Die CONSUMER-Auskunft liefert keine Entscheidungen, sondern Basisinformationen als Grundlage für eine qualifizierte Entscheidung des Mitglieds. Die Ablehnung eines Kunden bedarf einer qualifizierten Begründung im Rahmen der Entscheidungspolitik des Mitglieds. Auf Nachfrage des Kunden kann das Mitglied zum Zweck der Einholung einer Selbstauskunft Art. 15 EU-DSGVO auf Boniversum verweisen. Es ist nicht Aufgabe von Creditreform Boniversum, Entscheidungen des Mitglieds zu begründen, oder zu rechtfertigen.

5.6. Lieferung von Daten

Das Mitglied verpflichtet sich, die im Vertrag (CONSUMER Plus bzw. Premium) bezeichneten Daten monatlich an Boniversum einzuliefern und zu aktualisieren. Das Mitglied ist zur Lieferung korrekter Daten verpflichtet. Art und Umfang der Einlieferungen ergeben sich aus der Anlage 3.

5.7. Positivdaten - Einwilligungsklausel

Die Übermittlung positiver Vertragsabwicklungsmerkmale an Creditreform Boniversum ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nur dann möglich, wenn die Kunden des Mitglieds zuvor schriftlich in die Datenweitergabe an Boniversum eingewilligt haben bzw. darüber informiert wurden.

Das Mitglied, das Positivdaten nutzt und liefert, verpflichtet sich daher, in seine Vertrags-/Lieferbedingungen die jeweils gültige von Creditreform Boniversum zur Verfügung gestellte Einwilligungs- bzw. Informationsklausel gegenüber seinen Kunden zum Vertragsgegenstand zu machen.

5.8. Berichtigung der eingemeldeten Daten

Gemeldete Daten sind gemäß Art. 16 EU-DSGVO zu berichtigen, sofern diese unrichtig sind.

5.9. Bekanntgabe neuer Geschäftsfelder

Das Mitglied hat Boniversum über neue Geschäftsbereiche in Kenntnis zu setzen, deren Daten zusätzlich eingeliefert werden sollen. Bei Änderung oder Aufgabe der Geschäftstätigkeit ist Boniversum unverzüglich zu informieren.

6. Haftung

6.1. Haftung für Richtigkeit/Vollständigkeit der Daten

Creditreform Boniversum haften nicht für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Mitgliedern übermittelten bzw. aus öffentlichen Verzeichnissen entnommenen Daten. Die von den Mitgliedern eingelieferten Daten werden lediglich auf Plausibilität geprüft.

6.2. Haftungsausschluss

Boniversum haftet ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auch bei ihr zurechenbarem Verhalten von gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Boniversum nur, sofern eine schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Dabei ist die Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Boniversum haftet nicht für Datenverlust, Datenverfremdung oder -verfälschung bei der Übertragung der Daten und die mit diesen Vorfällen verbundenen Wiederbeschaffungs- bzw.

Wiederherstellungskosten. Ebenfalls haftet Boniversum nicht für materielle oder immaterielle Schäden, die durch mangelnde Sicherheit der Datenübertragung bzw. durch Handlungen Dritter während der Datenübertragung verursacht werden.

6.3. Verjährung von Schadensersatzansprüchen

Etwaige Ansprüche der vorgenannten Art verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Auskunftserteilung.

6.4. Missbrauch

Verstößt das Mitglied gegen vertragliche Verpflichtungen, insbesondere durch missbräuchlichen Abruf von Daten, missbräuchliche Verwendung von Auskünften, durch das Unterlassen oder die unvollständige Erfüllung der Meldepflichten, durch die Meldung von fehlerhaften Daten oder durch unberechtigte Löschungsanträge, begründet dies Schadensersatzansprüche von Boniversum gegenüber dem Mitglied. Dies gilt auch für den Fall, dass Boniversum selbst von Dritten in Anspruch genommen wird.

7. Kündigung

7.1. Datenaktualisierung nach Kündigung

Im Falle einer Kündigung ist das Mitglied bis 3 Jahre nach Vertragsende verpflichtet, die gemeldeten Daten zu berichtigen und monatlich zu aktualisieren.

Dies gilt nicht für den Fall, dass das Mitglied aus wichtigem Grund, für den Boniversum verantwortlich ist, kündigt.

7.2. Datennutzung nach Kündigung

Nach Vertragsende sind Creditreform Boniversum berechtigt, die vom Mitglied übermittelten Daten bis zu 3 Jahre zur Nutzung im Bestand zur Verfügung zu stellen.

7.3. Änderung/Außerordentliches Kündigungsrecht

Auf Weisung der Aufsichtsbehörde nach Art. 58 EU-DSGVO oder bei Änderung der gesetzlichen Vorschriften sind Creditreform Boniversum berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. die vertraglich vereinbarten Leistungen zu ändern oder zu ergänzen oder mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Mitglied den Vertrag zu kündigen. Das geschieht nur, sofern objektiv gesetzliche Vorschriften oder Auflagen von Seiten der zuständigen Aufsichtsbehörde die weitere Zusammenarbeit rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll machen.

8. Besondere Hinweise zur eingesetzten Telefondatei

Kann in der Telefondatei lediglich (z.B. unter Verzicht auf den Vornamen) ein Haushalt mit dem angefragten Nachnamen an der angefragten Adresse bestätigt werden, dann obliegt dem Mitglied in besonderer Weise die Prüfung auf Identität und auf die Übertragbarkeit und Verwertbarkeit der gelieferten Daten für den Anwendungsfall.

Boniversum bezieht und liefert diese Informationen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Freischaltung des Mitglieds für diesen Service geltenden regulatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten.

Ergeben sich aus späteren Änderungen der regulatorischen oder datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für das Mitglied nicht akzeptable oder nicht umsetzbare Auflagen, so wird es Boniversum anweisen, für ihn den online gestützten Abgleich zu sperren; die Gültigkeit anderer Vereinbarungen zwischen Boniversum und dem Teilnehmer werden davon nicht berührt.

Das Mitglied stellt Boniversum von allen Ansprüchen frei, die sich aus späteren von Dritten auferlegten Änderungen dieser Grundlagen des Datenbezugs ergeben.

Boniversum übernimmt die Daten im Einzelfall nach bestem Wissen und Gewissen von einem Dritten und hat auf Inhalt, Vollständigkeit und Aktualität der Daten im Einzelfall keinen Einfluss. Boniversum ist berechtigt, auf die Lieferung von Informationen aus der Telefondatei dann zu verzichten, wenn Boniversum seinerseits die Telefondatei aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr nutzen darf.

Anlage 2: Online-Nutzungsvereinbarung

1. Gültigkeit

Die Bestimmungen dieser Online-Nutzungsvereinbarung gelten für die Onlineanbindung zur Nutzung der CONSUMER-Auskunft. Die Onlinenutzungsvereinbarung gilt auch für die Nutzung der Dienstleistungen über das Internet, vor allem der Zugriff auf die Boniversum Datenbank für Einzelprüfungen mittels eines sogenannten Browsers sowie der automatisierte Zugriff für automatisierte Mengenanfragen mittels XML bzw. FTP.

2. Rechner-Rechner-Verbindung

Die Verantwortung für die Einrichtung und Unterhaltung der Leitung und aller bei dem Mitglied notwendigen technischen Infrastruktureinrichtungen liegt bei dem Mitglied.

3. Datensicherheitsbestimmungen

3.1. Zugangsschutz durch User-ID und Passwort

Boniversum verwendet für die CONSUMER-Anwendung Nutzungskennungen (User-ID), Passwörter und Endgerätekennungen.

Das Mitglied hat sicherzustellen, dass nur jeweils der individuell berechtigte Nutzer Zugriff nehmen kann.

Das Mitglied stellt sicher, dass das Passwort nach einer Frist von 120 Tagen verfällt. Es stellt durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass in den Fällen, in denen sich der Nutzer 120 Tage nach dem letzten Dialog nicht mit einem neuen Passwort anmeldet, dieser in eine Zwangsroutine geführt wird, die ihn zwingt, sein Passwort zu ändern. Erst wenn das Passwort geändert ist, darf der Zugriff wieder offenstehen. Wird eine User-ID innerhalb von 120 Tagen nicht benutzt, wird diese von Creditreform Boniversum gesperrt. Sie darf erst wieder zugelassen werden, wenn die Berechtigung zum Abruf der Auskunftsstelle erneut nachgewiesen wurde.

Bei Arbeitsplatzwechsel, längerer Abwesenheit oder Ausscheiden von Nutzern sind vom Mitglied sofortige Änderungen der Passwörter vorzunehmen.

Das Mitglied stellt sicher, dass keine Abrufe mehr erfolgen können, sobald das Passwort mehr als zweimal hintereinander unrichtig eingegeben wurde. Beim dritten fehlerhaften Einwählversuch erfolgt eine Sperrung der User-ID.

Creditreform Boniversum haften nicht für die missbräuchliche Nutzung der User-ID's durch Betriebsangehörige oder Dritte. Dabei eventuell anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Auf Wunsch des Mitglieds können die User-ID's jederzeit geändert werden.

3.2. Aufzeichnung der Passwörter

Das Mitglied speichert die Passwörter, die innerhalb der zurückliegenden 3 Jahre benutzt wurden. Die Speicherung dient der Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Passwörter, insbesondere zur Vermeidung unzulässiger wiederholter und mehrfacher Verwendung.

3.3. Aufzeichnung von Abrufen

Die Identifikation des Nutzers für das Abruf- und das Abrechnungsverfahren erfolgt über die vom Mitglied und von Creditreform Boniversum freigeschalteten User-ID's. Creditreform Boniversum stellen sicher, dass Abrufe selbsttätig aufgezeichnet werden, wobei die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, der Tag und die Uhrzeit der Abrufe, User-ID's, die Endgerätekennungen und die abgerufenen Daten festgehalten werden und dass Abrufe bei nicht ordnungsgemäßer Aufzeichnung unterbrochen werden. Diese Aufzeichnungen werden nur zur Datenschutzkontrolle, insbesondere zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe, zur Abrechnung, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage sowie in gerichtlichen Verfahren verwendet. Sie werden nach 3 Jahren gelöscht, es sei denn, sie werden noch bis zum Abschluss eines bereits eingeleiteten Verfahrens der Datenschutzkontrolle oder eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens benötigt.

3.4. Nutzung mehrerer User-ID's

Sind bei dem Mitglied mehrere Datenpoolnutzer vorhanden, darf das Mitglied diesen den Zugang zur CONSUMER-Auskunft nur unter Verwendung jeweils eigener User-ID's eröffnen.

3.5. Schutz der User-ID's und Passwörter

Bei den von den Nutzern verwendeten Endgeräten hat das Mitglied durch geeignete technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass eine Weiterverbreitung von User-ID's und Passwörtern nicht möglich ist. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass eine Software das Erscheinen des Passwortes beim Eingabevorgang auf dem Bildschirm nicht sichtbar wird. Das Mitglied hat Creditreform Boniversum die Einhaltung dieser Vorschriften jederzeit auf Anforderung nachzuweisen und verpflichtet sich, seine Aufzeichnungen zu Kontrollzwecken jederzeit zur Verfügung zu stellen.

3.6. Unbefugter Zugang zu User-ID's und Passwörtern

Hat das Mitglied Grund zu der Annahme, dass ein unbefugter Betriebsangehöriger oder Dritter Zugang zu den User-ID's und Passwörtern erhalten hat, ist Boniversum unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die User-ID's werden in diesem Falle von Boniversum so lange gesperrt, bis dem Mitglied neue User-ID's zur Verfügung gestellt worden sind.

3.7. Ausschluss vom Abrufverfahren

Werden Creditreform Boniversum Tatsachen bekannt, die erkennen lassen, dass das Mitglied seinen Verpflichtungen aus Ziff. 3 nicht nachkommt, sind Creditreform Boniversum verpflichtet, das Mitglied vom Abrufverfahren auszuschließen.

4. Auftragsdatenverarbeitung

Soweit das Mitglied seine Datenverarbeitung als Auftragsdatenverarbeitung durch ein Service-Rechenzentrum abwickelt, ist das beauftragte Unternehmen ebenfalls in das Datensicherungskonzept einzubeziehen. Das Mitglied stellt durch entsprechende Weisungen an den Auftragnehmer sicher, dass alle zuvor genannten Datensicherungsmaßnahmen, Aufzeichnungs- und Protokollierungspflichten auch von diesem eingehalten bzw. beachtet werden.

5. Haftung

Creditreform Boniversum haften nicht für Datenverlust, Datenverfremdung oder -verfälschung und die mit diesen Vorfällen verbundenen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten. Ebenfalls haften Creditreform Boniversum nicht für materielle oder immaterielle Schäden, die durch mangelnde Sicherheit der Datenübertragung bzw. durch Handlungen Dritter während der Datenübertragung verursacht werden.

Anlage 3: Dateneinlieferung

Bei den Varianten CONSUMER Plus und Check werden mindestens die nachfolgend aufgeführten Informationen an Creditreform/Boniversum geliefert.

Die Lieferung umfasst die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen historischen Negativinformationen (bei Banken ist zur Lieferung zusätzlich die Befreiung vom Bankgeheimnis notwendig) und alle sich nach dem Vertragsabschluss ergebenden Zahlungserfahrungen.

Die folgende Liste beschreibt Mindestinformationen, die zu jeder Kontoverbindung (Kundenkonto, Versicherungsvertrag, Mobilfunkkarte, Versandhauskonto usw.) geliefert werden müssen.

Die nachfolgend aufgeführten Felder geben das Mindestmaß an Informationen wieder, die pro Konto übermittelt werden. Sind dem Mitglied weitere als die unten aufgeführten Informationen zu einer Kontoverbindung bekannt, so können diese Informationen in Absprache mit Creditreform Boniversum zusätzlich übermittelt werden (das gilt vor allem für weitere Angaben, die eine möglichst sichere Identifikation des Betroffenen ermöglichen, wie dem Geburtsdatum, Voradressen etc.).

- (a) Kunden-Kontonummer (eine eindeutige Nummer für den Endkunden)
- (b) Startdatum (der Beginn der Geschäftsbeziehung)
- (c) Zahlungsstatus / Mahnstatus
inkl. evtl. nachfolgender Informationen aus dem internen/externen Inkasso
- (d) ausstehender Saldo in Euro
- (e) Schließungs-/Ausbuchungsdatum für geschlossene Konten
- (f) Anrede, Nachname, Vorname
- (g) Geburtsdatum, soweit vorhanden
- (h) Adresse (bestehend aus Straßename, Hausnummer, PLZ und Ort)

Zeitliche Regelung der Aktualisierungs-Sendungen

Um einen geregelten und zuverlässigen Ablauf der Aktualisierungen zu gewährleisten, verpflichtet sich das Mitglied,

- bereits eingemeldete Zahlungserfahrungen monatlich zu aktualisieren und neue Zahlungserfahrungen monatlich einzuliefern.
- Änderungen bezüglich der bereits an die Creditreform/Boniversum gelieferten Daten (z. B. Teil-, Vollaussgleich offener Forderungen, Veränderungen der Kredithöhe, nachträgliche Adressänderungen etc.) nachzuliefern. Insbesondere gilt dies für die Rechtsverfolgungsdaten.

Meldung und Aktualisierung der Rechtsverfolgungsdaten

Arbeitet das Mitglied in der Rechtsverfolgung von Forderungen mit einem externen Dienstleister (Inkassounternehmen, Rechtsanwalt etc.) zusammen oder werden Forderungen verkauft, dann stellt das Mitglied sicher, dass die Informationen über den weiteren Ablauf und die Ergebnisse der Rechtsverfolgung ebenfalls an die Creditreform Boniversum gemeldet werden. Die Melde- und Aktualisierungspflicht kann in diesen Fällen von dem Mitglied auf seinen Dienstleister übertragen werden.

Einlieferung von negativen Zahlungserfahrungen an Creditreform Boniversum gemäß Art.6 Abs.1 f EU-DSGVO i.V.m. § 31 Abs.2 BDSG-neu

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit für die Übermittlung von personenbezogenen negativen Daten an Creditreform Boniversum ist in Art.6 Abs.1 f EU-DSGVO i.V.m. § 31 Abs.2 BDSG-neu geregelt.

Eine Einmeldung von negativen Zahlungsinformationen ist zunächst dann möglich, wenn ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil oder ein sonstiger Schuldtitel oder eine nicht bestrittene Insolvenzforderung vorliegt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Schuldner eine Forderung ausdrücklich anerkannt hat. Schließlich ist die Übermittlung von Forderungen an Auskunftsteilen auch dann ohne weiteres möglich, wenn das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann (z.B. bei Dauerschuldverhältnissen) und der Poolkunde den Betroffenen über die vorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Einer Einschränkung unterliegt die Datenübermittlung in allen anderen Fällen offener Forderungen. Voraussetzung für die Einmeldung ist hier, dass

- die Forderung unbestritten ist, und
- mindestens zwei Mahnungen nach Fälligkeit erfolgt sind, und
- mindestens vier Wochen Wartefrist nach der ersten Mahnung abgelaufen sind, und
- eine Unterrichtung des Schuldners über die bevorstehende Übermittlung an die Auskunftsteil erfolgt ist, wobei die Unterrichtung frühestens bei der ersten Mahnung vorgenommen werden kann.

Das Mitglied verpflichtet sich, Creditreform Boniversum auf einzelne Anfrage zu konkreten Fällen einen Beleg über seine Kommunikation mit dem Kontoinhaber (Mahnfristen, Einmeldungs-Hinweis etc.) zur Verfügung zu stellen.

Die Nutzung dieses Auskunftspotential setzt die Lieferung und Aktualisierung eigener negativer Zahlungserfahrungen, die zu einer Übermittlung gem. Art.6 Abs.1 f EU-DSGVO i.V.m. § 31 Abs.2 BDSG-neu berechtigen, an Boniversum (gemäß Anlage 1, Nr. 2.1 & Nr. 5.6) voraus. Im Falle einer Zusammenarbeit mit Creditreform im Bereich Privatpersoneninkasso übernimmt die Einlieferung und die Aktualisierung gem. Art.6 Abs.1 f EU-DSGVO i.V.m. § 31 Abs.2 BDSG-neu die für Sie zuständige Creditreform Gesellschaft. Falls Forderungen an Dritte zur weiteren Rechtsverfolgung abgegeben werden, muss die Dateneinlieferung und Aktualisierung durch diesen Dienstleister sichergestellt werden.